



C/2024/4806

13.8.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**12. August 2024**

(C/2024/4806)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0925	CAD	Kanadischer Dollar	1,4998
JPY	Japanischer Yen	161,25	HKD	Hongkong-Dollar	8,5157
DKK	Dänische Krone	7,4628	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8110
GBP	Pfund Sterling	0,85554	SGD	Singapur-Dollar	1,4474
SEK	Schwedische Krone	11,4935	KRW	Südkoreanischer Won	1 497,58
CHF	Schweizer Franken	0,9491	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9047
ISK	Isländische Krone	151,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8439
NOK	Norwegische Krone	11,7745	IDR	Indonesische Rupiah	17 444,00
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8682
CZK	Tschechische Krone	25,178	PHP	Philippinischer Peso	62,611
HUF	Ungarischer Forint	393,25	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3058	THB	Thailändischer Baht	38,527
RON	Rumänischer Leu	4,9767	BRL	Brasilianischer Real	5,9998
TRY	Türkische Lira	36,6293	MXN	Mexikanischer Peso	20,5660
AUD	Australischer Dollar	1,6560	INR	Indische Rupie	91,7375

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5013

13.8.2024

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 13. Juni 2024**

**zur Anweisung des Zentralverwalters, Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Deutschlands, Österreichs, Rumäniens und Finnlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen**

(C/2024/5013)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. April 2011 erließ die Kommission den Beschluss 2011/278/EU <sup>(2)</sup> zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>. Gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission <sup>(4)</sup> ist der Beschluss 2011/278/EU weiterhin auf Zuteilungen in Bezug auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2021 anwendbar. Alle im vorliegenden Beschluss genannten mitgeteilten Zuteilungen beziehen sich auf die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2013–2020.
- (2) Am 5. September 2013 erließ die Kommission den Beschluss 2013/448/EU <sup>(5)</sup> über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG.
- (3) Mit dem Beschluss 2014/9/EU <sup>(6)</sup> änderte die Kommission die Beschlüsse 2010/2/EU <sup>(7)</sup> und 2011/278/EU hinsichtlich der Liste der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind (im Folgenden „Carbon-Leakage-Liste“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

<sup>(5)</sup> Beschluss 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 27).

<sup>(6)</sup> Beschluss 2014/9/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Beschlüsse 2010/2/EU und 2011/278/EU hinsichtlich der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind (ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 9).

<sup>(7)</sup> Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10).

- (4) Mit den Beschlüssen C(2013) 9281 <sup>(8)</sup>, C(2014) 123 <sup>(9)</sup>, C(2014) 674 <sup>(10)</sup> und C(2014) 1167 <sup>(11)</sup> wies die Kommission den Zentralverwalter an, die nationalen Zuteilungstabellen bzw. die geänderten nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.
- (5) Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 teilte Deutschland der Kommission mit Schreiben vom 16. Mai 2024 Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle zwecks Zuteilung kostenloser Zertifikate wegen teilweiser Einstellungen von Tätigkeiten und der späteren Erholung der Aktivitätsraten mit.
- (6) Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 teilte Österreich der Kommission mit Schreiben vom 13. Mai 2024 Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle zwecks Zuteilung kostenloser Zertifikate wegen teilweiser Einstellungen von Tätigkeiten und der späteren Erholung der Aktivitätsraten mit.
- (7) Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 teilte Rumänien der Kommission mit Schreiben vom 20. Mai 2024 Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle zwecks Zuteilung kostenloser Zertifikate wegen teilweiser Einstellungen von Tätigkeiten und der späteren Erholung der Aktivitätsraten mit.
- (8) Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 teilte Finnland der Kommission mit Schreiben vom 17. Mai 2024 Änderungen seiner nationalen Zuteilungstabelle zwecks Zuteilung kostenloser Zertifikate wegen teilweiser Einstellungen von Tätigkeiten, der späteren Erholung der Aktivitätsraten und Änderungen der Carbon-Leakage-Liste mit.
- (9) Die mitgeteilten Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Deutschlands, Österreichs, Rumäniens und Finnlands sind mit dem Beschluss 2011/278/EU vereinbar. Der Zentralverwalter sollte daher angewiesen werden, diese Änderungen im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen —

BESCHLIEßT:

*Einziges Artikel*

Der Zentralverwalter erfasst die im Anhang aufgeführten Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Deutschlands, Österreichs, Rumäniens und Finnlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union.

Brüssel, den 13. Juni 2024

*Für die Kommission*  
Wopke HOEKSTRA  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(8)</sup> Beschluss C(2013) 9281 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Irlands, Griechenlands, Lettlands, der Niederlande, Österreichs, Portugals, Schwedens und des Vereinigten Königreichs im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

<sup>(9)</sup> Beschluss C(2014) 123 der Kommission vom 17. Januar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen der Tschechischen Republik, Dänemarks, Frankreichs, Litauens, Ungarns und der Slowakei im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

<sup>(10)</sup> Beschluss C(2014) 674 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Deutschlands, Estlands, Luxemburgs, Sloweniens und Finnlands im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

<sup>(11)</sup> Beschluss C(2014) 1167 der Kommission vom 26. Februar 2014 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, die nationalen Zuteilungstabellen Bulgariens, Spaniens, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Polens, Rumäniens und des Vereinigten Königreichs im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen.

**Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen, NIMs)**

**Mitgliedstaat: Deutschland**

Geänderte Zuteilungen in der nationalen Zuteilungstabelle für die folgenden Anlagen:

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name des Betreibers	Name der Anlage	Zuzuteilende Menge								Gemäß den Daten zu neuen Marktteilnehmern und Schließungen geänderte zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
DE000000000202346	202346	Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG	Werk 956, Dormagen, SR 1	14 697	14 425	14 149	5 365	8 028	13 312	13 027	12 743	95 746

**Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen, NIMs)**

**Mitgliedstaat: Österreich**

Geänderte Zuteilungen in der nationalen Zuteilungstabelle für die folgenden Anlagen:

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name des Betreibers	Name der Anlage	Zuzuteilende Menge								Gemäß den Daten zu neuen Marktteilnehmern und Schließungen geänderte zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
AT000000000000079	79	Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH	Energie AG Kraftwerk Riedersbach	8 994	7 468	3 595	2 695	1 935	3 195	2 628	2 081	32 591

**Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a Absatz 7 der Richtlinie 2003/87/EG (Reserve für neue Marktteilnehmer, NER)****Mitgliedstaat: Rumänien**

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name des Betreibers	Name der Anlage	Zuzuteilende Menge								Aus der NER zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
RO000000000000243	243	FABRICA DE ZAHAR PREMIUM LUDUS SA	FABRICA DE ZAHAR PREMIUM LUDUS SA					16 720	20 092	10 808	19 325	66 945

**Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen, NIMs)****Mitgliedstaat: Rumänien**

Geänderte Zuteilungen in der nationalen Zuteilungstabelle für die folgenden Anlagen:

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name des Betreibers	Name der Anlage	Zuzuteilende Menge								Gemäß den Daten zu neuen Marktteilnehmern und Schließungen geänderte zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
RO000000000000243	243	FABRICA DE ZAHAR PREMIUM LUDUS SA	FABRICA DE ZAHAR PREMIUM LUDUS SA	10 681	10 495	10 308	10 118	9 926	9 733	5 465	9 341	76 067

**Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle für den Zeitraum 2013–2020 gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG (einzelstaatliche Durchführungsmaßnahmen, NIMs)**

**Mitgliedstaat: Finnland**

Geänderte Zuteilungen in der nationalen Zuteilungstabelle für die folgenden Anlagen:

Kennung der Anlage (Neue Marktteilnehmer und Schließungen)	Kennung der Anlage (Unionsregister)	Name des Betreibers	Name der Anlage	Zuzuteilende Menge								Gemäß den Daten zu neuen Marktteilnehmern und Schließungen geänderte zuzuteilende Menge je Anlage
				2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
FI-existing-FI-64231104	351	Varkauden Aluelämpö Oy	Hasintien lämpökeskus	447	400	355	310	267	113	46	74	2 012



C/2024/5042

13.8.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11596 — EFMS / OX2)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/5042)

Am 6. August 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11596 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5051

13.8.2024

**Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11159 — JD SPORTS / GROUPE COURIR)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5051)

Am 21. Juni 2024 ist die Anmeldung <sup>(1)</sup> eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 7. August 2024 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/4267, 2.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4267/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



**Aufruf zur Interessenbekundung für die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß der Verordnung (EU) 2024/792 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1697 der Kommission**

(C/2024/5143)

**I. Prüfungsausschuss**

Der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1697 der Kommission <sup>(1)</sup> eingerichtete Prüfungsausschuss unterstützt gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> die Kommission bei der Bewertung der Wirksamkeit der ukrainischen Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die im Rahmen der Fazilität für die Ukraine bereitgestellten Gelder. Der Prüfungsausschuss meldet etwaige systemische Probleme oder potenzielle Schwachstellen dieser Systeme.

Der Prüfungsausschuss nimmt Empfehlungen an die Ukraine zu allen Fällen an, in denen seiner Ansicht nach die zuständigen ukrainischen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Haushaltsführung der im Rahmen der Fazilität finanzierten Ausgaben beeinträchtigt haben oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken, zu beheben, zu untersuchen und zu ahnden.

Der Prüfungsausschuss übermittelt der Kommission mindestens einmal pro Quartal einen Bericht, einschließlich seiner Empfehlungen an die Ukraine, auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms, das der Prüfungsausschuss der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme seiner Tätigkeit zur Information zuleitet.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und hat seinen Sitz in Brüssel. Die Kommission leistet den Mitgliedern des Prüfungsausschusses geeignete logistische Unterstützung, insbesondere durch die Bereitstellung von Büroräumen und IT-Unterstützung. Der Prüfungsausschuss wird von einem Sekretariat in Kyjiw unterstützt, das seine Anweisungen vom Vorsitz des Prüfungsausschusses erhält; letzterer wird vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin der GD NEAR benannt.

**II. Mitglieder des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und hat seinen Sitz in Brüssel. Die Mitglieder werden als Sonderberater bzw. -beraterinnen im Sinne des Artikels 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für eine Amtszeit bis zum 30. Juni 2028 ernannt.

Die voraussichtliche Anzahl der Arbeitstage pro Jahr, die zur Erfüllung der nachstehend beschriebenen Aufgaben erforderlich sind, beläuft sich auf:

- dreißig (30) Arbeitstage für die Teilnahme an Sitzungen in Brüssel
- dreißig (30) Arbeitstage für Vorbereitungsarbeiten, die aus der Ferne durchgeführt werden können
- dreißig (30) Arbeitstage für Besuche in Kyjiw

Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der GD NEAR benennt eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Vorsitz und eines als stellvertretenden Vorsitz des Prüfungsausschusses. Die Aufgaben des Vorsitzes sind nachstehend aufgeführt, die Aufgaben der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses richten sich nach den Verpflichtungen des Vorsitzes. Ist der Vorsitz an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so werden diese vom stellvertretenden Vorsitz ausgeführt.

Vorsitz:

- beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und organisiert die Arbeiten des Ausschusses
- organisiert unter Mithilfe des Sekretariats des Prüfungsausschusses jährlich mindestens sechs Sitzungen des Ausschusses in Brüssel, wobei sie in begründeten Fällen auch an einem anderen Ort oder online stattfinden können

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1697 der Kommission vom 12. Juni 2024 zur Einrichtung des Prüfungsausschusses der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/1697, 17.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1697/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1697/oj)).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

- stellt jährlich mindestens sechs Besuche des Ausschusses in Kyjiw sicher, wenn die Umstände dies zulassen
- überträgt jedem Mitglied des Prüfungsausschusses sowie der Sekretariatsleitung die Befugnis, Dokumente im Namen des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen
- ist verantwortlich dafür, binnen sechs Monaten nachdem der Prüfungsausschuss seine Arbeit aufgenommen hat, dessen Geschäftsordnung aufzustellen, die regelt, wie der Prüfungsausschuss seine Arbeit organisiert
- stellt sicher, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses dazu dienen, die Erkenntnisse des Sekretariats zu erörtern, Orientierungshilfe für die Arbeit des Sekretariats zu bieten und der Kommission Berichte vorzulegen
- stellt sicher, dass der Prüfungsausschuss der Kommission mindestens einmal alle drei Monate Bericht erstattet und der Kommission unverzüglich alle Informationen über festgestellte Fälle von oder ernsthafte Bedenken im Zusammenhang mit Missständen bei der Verwaltung der Ausgaben im Rahmen der Fazilität für die Ukraine übermittelt, von denen er in Kenntnis gesetzt wird
- sorgt über die Sekretariatsleitung für die Bereitstellung von Orientierung für die Arbeit des Sekretariats des Prüfungsausschusses

### III. Zulassungskriterien

Die Auswahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt unter ehemaligen hochrangigen Amtsträgern, z. B. ehemaligen Mitgliedern des Rechnungshofs, des Gerichtshofs oder ehemaligen Beamten und Beamtinnen, die mindestens den Rang eines Direktors bzw. einer Direktorin in einem Organ der Union innehatten, oder unter ehemaligen hochrangigen Amtsträgern in den öffentlichen Institutionen der Mitgliedstaaten mit umfassender Erfahrung in den Bereichen Rechnungsprüfung, Finanzkontrolle, öffentliches Auftragswesen, Betrugs- und/oder Korruptionsbekämpfung.

Außerdem müssen die Bewerber und Bewerberinnen bei Annahmeschluss für die Bewerbungen die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union
- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*:
  - ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht, bescheinigt durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis, oder
  - ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren entspricht, bescheinigt durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Erfahrung angerechnet werden)
- *Berufserfahrung*: mindestens 15 Jahre Berufserfahrung auf hoher Ebene, die nach Erhalt der oben genannten Qualifikation erworben wurde, davon 10 Jahre in folgenden einschlägigen Bereichen: Rechnungsprüfung, Finanzkontrolle, öffentliches Auftragswesen, Betrugs- und/oder Korruptionsbekämpfung
- *Sprachkenntnisse*: gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse mindestens einer weiteren Amtssprache
- *Unabhängigkeit und Interessenkonflikte*: er/sie ist bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unabhängig. Er/sie unterliegt keinem Interessenkonflikt zwischen seiner/ihrer Aufgabe als Vorsitz des Prüfungsausschusses und seinen/ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben

### IV. Auswahlkriterien

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf folgenden Grundlagen ausgewählt:

- persönliche und berufliche Eignung
- umfassende Erfahrung in einschlägigen Bereichen (Rechnungsprüfung, Finanzkontrolle, öffentliches Auftragswesen, Betrugs- und/oder Korruptionsbekämpfung) und nachgewiesene Fähigkeiten

Wesentliche Kriterien:

- umfassende Erfahrung in der Rechnungsprüfung, einschließlich Systemprüfungen, sowie in den Bereichen Finanzkontrolle, öffentliches Auftragswesen, Betrugs- und/oder Korruptionsbekämpfung
- ausgeprägte konzeptionelle und analytische Fähigkeiten
- ausgezeichnete mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit
- solide Englischkenntnisse, um effizient und wirksam mit internen und externen Interessenträgern zu kommunizieren

Erwünscht sind:

- gründliche Kenntnisse der EU-Haushaltsordnung
- Kenntnisse der Betrugsbekämpfungsstrategie der Europäischen Kommission
- Erfahrung mit der Behandlung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten auf EU- oder nationaler Ebene
- Berufserfahrung im Hinblick auf die Präsentation von Analyseergebnissen auf Konferenzen, Seminaren oder Workshops

#### V. **Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten**

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen Weisungen von der ukrainischen Regierung oder anderen Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen folgende Erklärungen abgeben:

- eine Erklärung, in der sie sich verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln
- eine Erklärung, in der alle anderen von ihnen ausgeübten Tätigkeiten aufgeführt sind
- eine Erklärung, in der alle Interessen anzugeben sind, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie bereit sind, diese Erklärungen beizubringen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sicherheitsgeprüft sein oder, falls dies noch nicht der Fall ist, bereit sein, sich einer Sicherheitsüberprüfung durch den Mitgliedstaat zu unterziehen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

#### VI. **Dauer der Amtszeit**

Die Mitglieder des Ausschusses sowie drei stellvertretende Mitglieder werden nach einem Auswahlverfahren ernannt.

Nach Prüfung aller Bewerbungen werden die am besten qualifizierten Bewerber bzw. Bewerberinnen mit den am besten geeigneten Profilen zu einem Gespräch eingeladen.

Bei ihrer Auswahl stellt die Kommission sicher, dass die Berufsprofile der ausgewählten Personen einander ergänzen.

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden auf der Grundlage ihrer Berufserfahrung und Führungsqualitäten benannt.

#### VII. **Chancengleichheit**

Die Organe und Einrichtungen der EU verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und akzeptieren Bewerbungen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

#### VIII. **Beschäftigungsbedingungen**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden als Sonderberater bzw. -beraterinnen im Sinne des Artikels 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union für eine Amtszeit bis zum 30. Juni 2028 ernannt. Ihr Zweijahresvertrag als Sonderberater bzw. -beraterin wird für die Dauer des Mandats verlängert.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Vergütung für jeden Arbeitstag. Die Vergütung wird auf der Grundlage des Grundgehalts eines Beamten bzw. einer Beamtin der Europäischen Union der Besoldungsgruppe AD 14, Dienstaltersstufe 1 berechnet und unterliegt einer Steuer zugunsten der Europäischen Union.

Der Ausschuss hat seinen Sitz in Brüssel (Belgien). Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf Erstattung der Dienstreisekosten nach Maßgabe des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen.

#### IX. **Wie kann man sich bewerben?**

Sie können sich auf folgender Website bewerben: [https://ec.europa.eu/dgs/personnel\\_administration/open\\_applications/](https://ec.europa.eu/dgs/personnel_administration/open_applications/).

Um das Auswahlverfahren zu erleichtern, erfolgt die gesamte Kommunikation mit den Bewerbern bzw. Bewerberinnen in Bezug auf das Auswahlverfahren in englischer Sprache. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, senden Sie bitte eine E-Mail an NEAR-UFABS@ec.europa.eu.

#### X. **Frist**

Die Bewerbungsfrist endet am 9. September 2024.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist für diesen Aufruf zur Interessenbekundung ausschließlich durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verlängern.

#### XI. **Schutz personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber und Bewerberinnen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

---

<sup>(3)</sup> <sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).